

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 25. März 2015
www.ris.bka.gv.at

21. Verordnung: Tierseuchenfondsbeiträge für 2015

21. Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2015, Zl. 10-VAG-1/8-2015, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2015 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden

Aufgrund des § 4 Kärntner Tierseuchenfondsgesetz 1995 (K-TSFG), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Für das Jahr 2015 wird der Tierseuchenfondsbeitrag, für die Tierbestände in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben, wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Pferde, mit einem Alter über ein Jahr..... | € 3,30 |
| 2. Rinder, älter als sechs Monate..... | € 3,30 |
| 3. Rinder bis sechs Monate | € 1,10 |
| 4. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht..... | € 0,79 |
| 5. Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate..... | € 0,79 |

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.